

# Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2024

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

	Ab 1.1.2024	Bisher
AHV	8.70%	8.70%
IV	1.40%	1.40%
EO	0.50%	0.50%
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b>	<b>10.60%</b>	<b>10.60%</b>
Arbeitnehmerbeitrag	5.3%	5.3%

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz		10.00%	10.00%
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF	58'800	58'800
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	9'800	9'800

Für Einkommen zwischen CHF 9'800 und CHF 58'800 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr einen Mindestbetrag von	CHF	514	514
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF	25'700	25'700

## Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16'800	16'800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF	2'300	2'300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).			
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF	750	750

## 1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer/innen.

Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF	148'200	148'200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2.20%	2.20%

## 1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF	1'225	1'225
Maximal (pro Monat)	CHF	2'450	2'450
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3'675	3'675

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6.8% (pro Jahr).

## 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148'200	148'200
--	-----	---------	---------

## 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22'050	22'050
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3'675	3'675
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	88'200	88'200
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	25'725	25'725
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	62'475	62'475
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	882'000	882'000
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.25%	1.00%

## 2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

Altersjahr 25 bis 34		7.00%	7.00%
Altersjahr 35 bis 44		10.00%	10.00%
Altersjahr 45 bis 54		15.00%	15.00%
Altersjahr 55 bis 64/65		18.00%	18.00%

## 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

	Ab 1.1.2024	Bisher	
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	7'056	7'056
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	35'280	35'280

(Quelle: Schweizerischer Treuhänderverband)